

Die Entschuldung der ungarischen Beamten.

Budapest, 17. Juli. (Meldung des Ungarischen Telegraphen-Korrespondenzbureau.) Gemäß dem heute im Abgeordnetenhaus eingebrochenen Gesetzentwurfe über die Regelung der die Amtsbezüge der Angestellten und der Pensionisten des öffentlichen Dienstes belastenden Schulden wie auch über die Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse wird die Geldinstituzentrale ermächtigt, den staatlichen Civilangestellten wie auch den Angestellten der Königlich ungarischen Staats-eisenbahnen und den Pensionisten dieser Kategorien zur Erleichterung der Begleichung der ihre Amtsbezüge belastenden Schulden wie auch zur Befriedigung ihrer begründeten Kreditbedürfnisse mit Inanspruchnahme dieser Bezüge Darlehen zu gewähren.

Die Geldinstituzentrale beschafft das erforderliche Geld in erster Reihe durch Vereinbarungen mit heimischen Finanzinstituten. So weit die Deckung in dieser Form nicht zu schaffen ist, sorgt der Finanzminister die fehlenden Beträge der Zentrale vor. Der Fiskus haftet der Zentrale für die Bezahlung der auf Grund des vorliegenden Gesetzes gewährten Darlehen. Zur Befriedigung dieser Darlehen können, wenn die Amtsbezüge 2400 R. nicht übersteigen, 10 Prozent, wenn sie 2400 R. übersteigen, aber nicht mehr als 3000 R. betragen, 20 Prozent, über 3000 R. aber nach jedem weiteren 100 R. ein weiteres Prozent, insgesamt aber höchstens 30 Prozent der Bezüge in Anspruch genommen werden.

In demselben Maße findet auch die Heranstellung der Pension des Schuldners statt. Bei Ableben des Schuldners können zur Befriedigung der umgebliebenen Rückstände nur die etwa zur Sicherstellung des Darlehens bedungenen besonderen Garantien in Anspruch genommen werden. Im übrigen erlischt die Forderung. Hat der Genuss der Amtsbezüge nicht infolge Ablebens des Schuldners, sondern infolge von Amtserlaß, Demission oder aus einem andern Grunde aufgehört, so wird der umgebliebene Teil des Darlehens im ganzen fällig. Der Schuldner haftet dafür nach den allgemeinen Rechtsprinzipien, doch belasten diese Rückstände die Verpflichtung der zurückgebliebenen Angehörigen des Schuldners nicht.